Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1994/9/7 3Ob552/94(3Ob1580/94, 3Ob1581/94, 3Ob1582/94, 3Ob1583/94, 3Ob1584/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1994

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at